



Magdeburg, den 28.11.2017
00-00-30 lau-he

N i e d e r s c h r i f t

**über die 176. Sitzung des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt
am Montag, dem 27. November 2017, 10:00 Uhr, im großen Sitzungsraum der
Landesgeschäftsstelle (Zimmer 202), Sternstraße 3, 39104 Magdeburg**

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 12:40 Uhr

Anwesend sind:

a) Mitglieder:

Präsident Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper, Landeshauptstadt Magdeburg
Erster Vizepräsident Oberbürgermeister Bernward Küper, Stadt Naumburg (Saale)
Vizepräsident Bürgermeister Andreas Dittmann, Stadt Zerbst/Anhalt
Vizepräsident Bürgermeister Denis Loeffke, Stadt Ilseburg (Harz)
Bürgermeister Norman Klebe, Stadt Arendsee (Altmark)
Oberbürgermeister Peter Kuras, Stadt Dessau-Roßlau
Bürgermeisterin Heidrun Meyer, Stadt Seeland
Bürgermeister Nico Schulz, Stadt Osterburg (Altmark)
Verbandsgemeindebürgermeister Bernd Skrypek, Verbandsgemeinde Mansfelder
Grund-Helbra
Verbandsgemeindebürgermeister Michael Stöhr, Verbandsgemeinde Egelner Mulde
Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand, Stadt Halle (Saale)
Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker, Landesgeschäftsstelle

b) stellvertretende Mitglieder:

Bürgermeister Andreas Brohm, Stadt Tangerhütte
Bürgermeister Dirk Könnecke, Stadt Lützen
Bürgermeister Frank von Holly, Stadt Möckern
Oberbürgermeister Torsten Zugehör, Lutherstadt Wittenberg
Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm, Landesgeschäftsstelle

c) von der Landesgeschäftsstelle:

Referentin Karin Becker
Referent Jörn Langhoff
Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

Es fehlen entschuldigt:

Bürgermeister Olaf Heinrich, Stadt Landsberg
Bürgermeister Udo Mänicke, Stadt Freyburg (Unstrut)
Bürgermeisterin Mandy Zepig, Hansestadt Gardelegen

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 175. Sitzung am 11.09.2017 in der Landesgeschäftsstelle
3. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21.11.2017 zum Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt;
Auswertung und Konsequenzen des Urteils
4. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (LT-Drs. 7/1991 vom 18.10.2017)
5. Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LT-Drs. 7/1992 vom 18.10.2017)
6. Einführung eines Bildungsmanagementsystems Sachsen-Anhalt (BMS-LSA)
7. Bundesfinanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen
8. Ausbildung für die Laufbahn allgemeine Verwaltung, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (gehobener Dienst) im Rahmen eines dualen Studiums;
Gemeinsame Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt
9. Entwurf einer Rahmenvereinbarung zwischen dem SGSA und dem MDR über den einmaligen Abgleich des Meldedatenbestandes gemäß § 14 Abs. 9 a Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV)
10. Antrag der Hansestadt Stendal auf Mitfinanzierung der Kosten zum Führen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Bezug auf die Höhe der Strafzinsen aus dem Förderbescheid des Landes zur Städtebauförderung
11. Personalangelegenheiten;
Entscheidung über die Besetzung der ausgeschriebenen Referentenstelle in Referat 4
12. Sachstand der Vorbereitungen für die Klausurtagung und Mitgliederversammlung 2018
- 12.1 Kreisvorstandskonferenzen am 11.6.2018 und 22.10.2018;
Festlegung der Veranstaltungsorte
13. Mitteilungen
14. Anfragen und Anregungen

Zu TOP 1 - Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

Herr Präsident Dr. Trümper begrüßt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums. Er weist auf die mit dem Vorbericht versandte geänderte Tagesordnung und damit auf die neu aufgenommenen Tagesordnungspunkte 10 und 12.1 hin. Des Weiteren wurde zum Tagesordnungspunkt 11 - Personalangelegenheiten - eine Tischvorlage ausgelegt.

Die Tagesordnung wird festgestellt.

Zu TOP 2 - Genehmigung der Niederschrift über die 175. Sitzung am 11.09.2017 in der Landesgeschäftsstelle

Herr Präsident Dr. Trümper berichtet, dass in der Landesgeschäftsstelle keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zur mit E-Mail am 28.9.2017 versandten Niederschrift zur 175. Präsidiumssitzung eingegangen seien.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Die Niederschrift über die 175. Präsidiumssitzung am 11.9.2017 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 3 - Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21.11.2017 zum Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt; Auswertung und Konsequenzen des Urteils

Herr Leindecker berichtet zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. November 2017 zu der Kommunalverfassungsbeschwerde der acht Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden gegen das Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt.

Herr Leindecker dankt den Mitgliedern für die aktive Teilnahme sowohl bei der mündlichen Verhandlung vor dem BVerfG als auch bei der Urteilsverkündung. Herr Leindecker erwähnt, dass insbesondere die Präsidiums- und stellvertretenden Präsidiumsmitglieder, Herr Dittmann, Herr Klebe, Herr Zugehör und Herr von Holly, die mit ihren Gemeinden Kläger waren und aktiv am Prozess beteiligt waren. Herr Leindecker erläutert, dass das Urteil mit Blick auf Art. 28 Abs. 2 GG als richtungsweisend zu bezeichnen sei und ein Stück Rechtsgeschichte geschrieben wurde. Das Bundesverfassungsgericht habe die Zulässigkeit der erhobenen Kommunalverfassungsbeschwerde trotz der in Art. 93 (1) Nr. 4 b Grundgesetz, § 91 BVerf GG niedergelegten Subsidiarität der Kommunalverfassungsbeschwerde gegenüber landesverfassungsrechtlichen Schutzinstrumenten bejaht. Die Subsidiarität gilt nur, wenn das Landesverfassungsgericht ein im Grundgesetz vergleichbares Schutzniveau der kommunalen Selbstverwaltung beinhaltet. Soweit das Landesverfassungsrecht keinen vergleichbaren Schutz der gemeindlichen Selbstverwaltung enthalte, weil die landesverfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung hinter dem Art. 28 (2) GG zurückbleibe, greife das Subsidiaritätserfordernis der Kommunalverfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht. In diesen Fällen und dies betreffe neben der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt unter anderem

auch die Landesverfassungen in Nordrhein-Westfalen und Brandenburg, können betroffene Gemeinden nunmehr direkt das Bundesverfassungsgericht anrufen.

Herr Leindecker führt weiter aus, dass das Urteil in der Begründetheit nur auf die Argumente der Landesregierung abstelle, die gemeindlichen Ausführungen seien hier fast unberücksichtigt geblieben. Die Leitsätze dagegen seien gestützt auf die Ausführungen der gemeindlichen Ebene, das Gutachten des Prozessbevollmächtigten, Herrn Prof. Dr. Dietlein und seine Darlegungen vor dem BVerfG. Umso unverständlicher sei für alle Anwesenden das Urteil selbst gewesen. Im Nachgang habe ein anwesender Landtagsabgeordneter angemerkt, dass aufgrund der Ausführungen des Gerichtes eine Änderung der Landesverfassung Sachsen-Anhalt geboten sei, um die Regelungslücke der Landesverfassung zu schließen. Herr Leindecker regt an, dass nunmehr im politischen Raum die Diskussion zur Ausgestaltung eines neuen Kinderförderungsgesetzes und deren ausreichende Finanzierung gesucht werden müsse.

Herr Dittmann berichtet, er habe den Eindruck gehabt, dass das Bundesverfassungsgericht sich mit den inhaltlichen Regelungen des KiFöG nur am Rande beschäftigt habe. Dies könne an der Aussage, dass die Gemeinden keine finanziellen Verpflichtungen für die Kinderbetreuung hätten, aber freiwillig die Aufgabe weiterhin wahrnehmen können, abgeleitet werden. Das Gericht habe sich - so positiv es auch sein mag - fast ausschließlich mit dem verfassungsrechtlichen Thema beschäftigt. Die Aussage im Urteil, dass bei dem Abschluss der LQE-Vereinbarungen eine Benehmensregelung mit den Gemeinden als unzureichend angesehen werde, sei allerdings positiv zu beurteilen. Dies bedeute, dass der Abschluss der LQE-Vereinbarungen nur in einem Einvernehmen mit der gemeindlichen Ebene erfolgen könne.

Herr Leindecker berichtet, dass der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern aufgrund des gesprochenen Urteils eine Offensive gegen das weitere Vorhalten der Einigungsstellen initiieren wolle. Herr Dr. Wiegand teilt die Auffassung von Herrn Dittmann zum gemeindlichen Einvernehmen nicht. Eine Klarheit zu einer tatsächlichen Einvernehmensregelung könne er aus dem Urteil nicht entnehmen.

Herr Zugehör stellt heraus, dass ab der Rand-Nr. 132 im vorliegenden Urteil eine Abkehr von der positiven Betrachtung der kommunalen Selbstverwaltung zu verzeichnen sei. Es werde über die Rolle und die Aufgaben der „staatlichen Jugendämter“ gesprochen, die eine Garantie bieten würden, eine flächendeckende Kindertagesbetreuung sicherzustellen. Staatliche Jugendämter gebe es in dieser Form nicht. Eine flächendeckende Kindertagesbetreuung könne nicht ernsthaft der Grund der Hochzonung und damit der Gesetzesänderung 2013 gewesen sein. Inwieweit das Urteil mit der Aussage, dass die Kindertagesbetreuung eine freiwillige Aufgabe der gemeindlichen Ebene sei, dem Land helfe, bleibe abzuwarten.

Herr Präsident Dr. Trümper sagt, dass die Gemeinden wieder verstärkt in den politischen Raum die Diskussion zum KiFöG suchen müssen. Herr Präsident Dr. Trümper gehe davon aus, dass eine Korrektur des Gesetzes nur so möglich sei. Dafür müssten politische Mehrheiten im Land gefunden werden. Frau Meier unterstützt die Aussagen von Präsident Dr. Trümper und regt an, dass mit den Landtagsabgeordneten vor Ort Gespräche geführt und ihnen die Probleme mit den LQE-Vereinbarungen und die finanziellen Aufwüchse dargelegt werden.

Herr Klebe glaubt, dass nach der Urteilsverkündung das Land sich als Sieger im Verfahren sehe. Den Sachverhalt, Kinderbetreuung als solche, habe das Gericht leider nicht ausreichend geprüft. Inwieweit im politischen Raum Mehrheiten für eine Rückübertragung der Zuständigkeiten und eine ausreichende Finanzausstattung gefunden werden könne, bleibe abzuwarten.

Herr Leindecker spricht das Thema der LQE-Verhandlungen und die vom Urteil aufgegriffene notwendige einfache Benehmensregelung mit den Gemeinden an und verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen der Rand-Nr. 150 des Urteils. Herr Leindecker schlägt vor, dass die Kläger sich zu einer Nachbetrachtung und Aufarbeitung der Inhalte des Urteils in der Landesgeschäftsstelle zeitnah treffen. Eine schriftliche Einschätzung sollte Ergebnis dieser Beratung sein, was wiederum Grundlage für die Diskussion im politischen Raum bilden könne.

Zu TOP 4 - Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (LT-Drs. 7/1991 vom 18.10.2017)

Frau Becker berichtet anhand des Vorberichtes und stellt noch einmal heraus, dass der Gesetzentwurf des Landes die Forderung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt mit Urteil vom 20.10.2016 zur Konnexität im KiFöG erfüllen solle. Das Landesverfassungsgericht habe die Regelung des § 12 b KiFöG insoweit als unvereinbar mit Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung Sachsen-Anhalt erklärt, als durch sie die in öffentlicher Trägerschaft stehenden Kindertageseinrichtungen zulasten der Gemeinden eine Finanzierungspflicht von 50 v.H. des verbleibenden Finanzbedarfs geschaffen werde und durch die Erhöhung der Standards in den § 5 Abs. 3 Satz 2, 24 Abs. 2 KiFöG 2013 und durch den Wegfall des Eigenanteils der freien Träger (§ 11 Abs. 4 KiFöG) die bestehende Finanzierungspflicht für in freier Trägerschaft betriebene Kindertagesstätten ausgeweitet werde, ohne dass zugunsten der Gemeinden Kostendeckungsregelungen vorgesehen waren.

Der Städte- und Gemeindebund habe gemeinsam mit dem Landkreistag eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Die Anregungen seien im Gesetzentwurf der Landesregierung weitgehend unberücksichtigt geblieben. In der Landtagsanhörung am 26.10.2017 haben die kommunalen Spitzenverbände neben den bekannten Kritikpunkten auch die Streichung der Sonderzuweisung des Bundes aus dem ehemaligen Betreuungsgeld in Höhe von 23 Mio. € eingefordert.

Frau Becker sagt, dass Frau Ministerin Grimm-Benne bei der Einbringung des Gesetzentwurfs im Landtag ausgeführt habe, dass mit dem Gesetzentwurf zusätzliche 30,6 Mio. € an Landesgeld über die Landkreise an die Gemeinden fließen werde. Darin enthalten seien 29,5 € für die Anpassung an die tatsächlichen Betreuungszeiten sowie an die Tarifentwicklung. Im Weiteren habe die Ministerin betont, dass es nicht um ein Extra gehe, sondern das Land schlicht und einfach ihren rechtlichen Verpflichtungen entsprechend des Urteils des Landesverfassungsgerichtes nachkomme.

Dazu sei aus kommunaler Sicht festzustellen, dass der vorliegende Gesetzentwurf dieses Ziel deutlich verfehle. Ursächlich dafür sei im Wesentlichen eine kleine Änderung im nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurf, in dem die Nr. 5 c des § 13 Abs. 6 KiFöG ersatzlos gestrichen wurde. Allerdings stellte das Land Sachsen-Anhalt über diese Regelungen im Haushaltsjahr 2017 den Kommunen 20,53 Mio. € zur Verfügung. Der ursprüngliche Gesetzentwurf der für ein zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtung und Tagespflege sah für das Jahr 2018 die Weitergabe eines Betrages von 23 Mio. € für die Betreuung von Kindern unter drei Jahre vor. Nunmehr seien diese 23 Mio. € der gemeindlichen Ebene zwar nicht verlustig, sie werden zur Festlegung der Pauschalen des

Landes verwendet, aber eine zusätzliche, ursprünglich geplante Summe, werde es nicht geben.

Herr Präsident Dr. Trümper fasst die Ausführungen von Frau Becker dahingehend zusammen, dass für das Jahr 2018 die Gemeinden mit einem zusätzlichen Betreuungsgeld in Höhe von 23 Mio. € gerechnet haben, für das Jahr 2019 dieses nicht mehr vorgesehen sei. Frau Becker ergänzt dahingehend, dass geplant gewesen sei, dass das Land für das Jahr 2018 eigene Landesmittel in Höhe von 30 Mio. € für die Kindertagesbetreuung ausbe und das Betreuungsgeld des Bundes in Höhe von 23 Mio. € zusätzlich zur Verfügung gestellt werden sollte. In einem vorhergehenden internen Entwurf waren diese Summen auch deutlich dargestellt.

Herr Dittmann berichtet, dass er am 27.11.2017 ein Gespräch mit der Ministerin und beiden Staatssekretärinnen des Sozialministeriums geführt habe. Bei diesem Gespräch habe er auf die Diskrepanz der Streichung des Betreuungsgeldes des Bundes in Höhe von 23 Mio. € für die Gemeinden hingewiesen. Die Ministerin habe aufgezeigt, dass der Landeshaushalt seinerzeit mit großer Zustimmung der kommunalen Vertreter beschlossen worden sei. Das Fehlen des Betreuungsgeldes in Höhe von 23 Mio. € wurde von der kommunalen Seite nicht kritisiert. Zudem seien für haushaltsrechtliche Fragen und die Höhe der Haushaltsposition die Haushaltsexperten der CDU-Fraktion zuständig und mit diesen müsse ein Gespräch zur Änderung geführt werden. Herr Dittmann schlägt daher die Änderung des vorgelegten Beschlusses vor. Des Weiteren weist er darauf hin, dass es nur einen tatsächlichen Mehraufwuchs, welcher aus Landesmitteln zu finanzieren sei, von 7 Mio. Euro gebe.

Frau Becker berichtet, dass in der Anhörung im Landtag vom 26.10.2017 die Abgeordnete Lüdemann, Bündnis 90/Die Grünen, die Frage aufgeworfen habe, ob die Träger der Kindertageseinrichtungen beurteilen könnten, inwieweit es zu Erhöhungen der Kostenbeiträge für die Eltern kommen werde. Frau Becker erläutert, sie habe in der Landtagssitzung aufgezeigt, dass die Gemeinden die Zuwendungen aus dem Betreuungsgeld des Bundes in die Finanzplanung und somit in die Kalkulation für die Festsetzung der Kostenbeiträge 2018 einbezogen haben. Durch den Wegfall dieser Mittel könne es zur Erhöhung der Kostenbeiträge kommen. Die Ministerin habe daraufhin gesagt, dass die Landespauschalen nicht für die Konsolidierung der gemeindlichen Haushalte gedacht seien.

Herr Kuras stellt die Frage, wofür das Land das Betreuungsgeld in Höhe von 23 Mio. € verwenden werde. Herr Präsident Dr. Trümper antwortet, dass die 23 Mio. € für die Landespauschalen verwendet werden und das Land nur noch 7 Mio. € aus eigenen Haushaltsmitteln aufbringen müsse.

Herr Klebe stellt die Frage, wenn das Land die Konnexität, wie im Urteil des Landesverfassungsgerichts ausgeurteilt, nicht umfänglich erfülle, welche Konsequenzen sich daraus ergeben. Herr Leindecker antwortet, dass ein Urteil eines Landesverfassungsgerichtes nicht im juristischen Sinne vollstreckbar sei. Zudem werden in vielen Fachbereichen und Fachgesetzen unterschiedliche Regelungen zur Auszahlung von Zuweisungen gewählt. Eine Verschleierung der Ausgabeposition des Landes seien dadurch gegeben.

Herr Präsident Dr. Trümper berichtet, dass in Magdeburg ein Krippenplatz vor Einführung des neuen KiFöG's in 2013 im Durchschnitt 766 €/Monat gekostet habe. Seit der Einführung des KiFöG's 2013 und damit verbundenen gesetzlichen Änderungen und viermaligen Tarifsteigerungen habe sich der Betrag auf 1.200 € erhöht. Eine Erhöhung der Elternbeiträge habe es nicht gegeben. Die Mehrkosten trage die Stadt.

Herr Leindecker führt aus, dass der Paritätische Wohlfahrtsverband eine Änderung des Kinder-Erzieher-Betreuungsschlüssels für die Krippe von 1 zu 4 und für den Kindergarten von 1 zu 9 fordere. Dies würden zusätzliche Personalkosten in Höhe von ca. 120-150 Mio. € nach sich ziehen. Dabei müsse zusätzlich berücksichtigt werden, dass Fachpersonal in diesem Umfang für die Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt nicht zur Verfügung stehen.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

1. ***Das Präsidium lehnt den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt in der LT-Drs. 7/1991 vom 18.10.2017 ab, weil damit***
 - *das Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 20.10.2015 bezogen auf die für teilweise verfassungswidrig erklärte Regelung des § 12b Ki-FöG nur unzureichend umgesetzt wird,*
 - *die Finanzierungsverpflichtungen der Städte und Gemeinden insbesondere durch den Wegfall der für das Jahr 2018 bereits beschlossenen Sonderzuweisungen an die Gemeinden i. H. v. 23 Mio. Euro aus dem von der Bundesregierung zur Verfügung gestellten ehemaligen Betreuungsgeldes eher erweitert als gegenfinanziert werden und*
 - *für die Landkreise zusätzliche Finanzierungsverpflichtungen entstehen, ohne dafür eine Finanzierungsregelung vorzusehen.*
2. ***Der SGSA erwartet, dass die bereits für das Jahr 2018 beschlossene Sonderzuweisung aus dem ehemaligen Betreuungsgeld des Bundes in Höhe von 23 Mio. € den Gemeinden zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.***
3. ***Das Präsidium geht davon aus, dass in absehbarer Zeit die Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen steigen werden.***

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 5 - Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LT-Drs. 7/1992 vom 18.10.2017)

Frau Becker berichtet, dass das Ministerium für Bildung der Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 28.9.2017 den Entwurf der 14. Schulgesetznovelle übersandt und die Tatsache, dass innerhalb von 7 Arbeitstagen Stellung genommen werden musste. Die Bitte um Fristverlängerung wurde vom Ministerium abgelehnt. Einleitend habe das Ministerium für Bildung (MB) dargelegt, dass mit dem Entwurf des Schulgesetzes eine Anpassung an die aktuelle Entwicklung vorgenommen werde, politische Zielsetzungen erfüllt sowie notwendige weitere Änderungen umgesetzt werden sollen. Dabei habe das Bildungsministerium insbesondere auf die Einführung von Grundschulverbünden, die Öffnung des Vorbereitungsdienstes zur Qualifizierung neuer Lehrkräfte, die Umsetzung der KMK-Beschlüsse zur Sicherung der

Mobilität von Lehrkräften, der Einstellung in den Vorbereitungsdienst und den Schuldienst sowie die Anpassung der Regelung zur Verarbeitung personenbezogener Daten hingewiesen.

Frau Becker führt weiter aus, dass der Gesetzentwurf darüber hinaus weitere kommunal relevante Regelungen beinhalte, die einer kritischen Bewertung aus Sicht der Schulträger, insbesondere zur Schulentwicklungsplanung und zur Schülerbeförderung bedürfen. Sie verwies auf die Aussagen zum jahrgangsübergreifenden Unterricht, der Schulplanung, welche zukünftig im Einvernehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden zu erfolgen habe, auf die gleichmäßige Verteilung von Schülern mit Migrationshintergrund im Wege von Einzelfallentscheidung sowie der Nutzung einer IT-geschützten Schulverwaltungssoftware des Landes hin.

Die von der kommunalen Seite seit Jahren vorgetragenen Forderungen, zum Beispiel zur Stabilisierung des Netzes an Förderschulen oder dass neue Schulleiter grundsätzlich nur im Einvernehmen mit den Schulträgern zu ernennen seien, sowie auf grundsätzliche Aussagen zur Schulbauförderung und der Änderung der Gastschulbeitragsverordnung wurden nicht aufgenommen. Die von der Landesregierung vorgelegte 14. Gesetzesnovelle wurde im Schul-, Kultur- und Sportausschuss des Verbandes in seiner 47. Sitzung am 08.11.2017 diskutiert und der Ausschuss bittet das Präsidium den mit Vorbericht versandten Beschluss zu verabschieden.

Herr Dr. Trümper sagt, dass es zu der Thematik Förderschulen ein Gespräch mit dem Bildungsministerium gegeben habe und es eine entsprechende Änderung im Schulgesetz geben sollte. Es wurde dabei auch herausgestellt, dass die Anstellung von Schulsozialarbeitern eine Landesangelegenheit sei und dies nicht eine Aufgabe der örtlichen Jugendhilfe.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium nimmt die gemeinsame Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 11.10.2017 zustimmend zur Kenntnis.

Die 14. Schulgesetznovelle betrifft die Gemeinden in ihrer Funktion als Schulträger, soweit es um Grundschulverbünde, jahrgangsübergreifenden Unterricht, die Einvernehmensherstellung bei der Schulentwicklungsplanung und die Einführung eines Bildungsmanagementsystems geht.

Der mit der Drs.7/1992 vom 18.10.2017 in den Landtag eingebrachte Gesetzentwurf berücksichtigt die kommunalen Interessen nicht hinreichend.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 6 - Einführung eines Bildungsmanagementsystems Sachsen-Anhalt (BMS-LSA)

Frau Becker informiert, dass das Bildungsministerium beabsichtige, die Einführung eines Bildungsmanagementsystems zu initiieren und die kommunalen Schulträger verpflichtend zu beteiligen. Sie führt aus, dass der Hintergrund der Einführung des BMS der wachsende Bedarf an statistischen Daten im Bildungsbereich auf nationaler und internationaler Ebene, ausgelöst durch die zunehmende Bedeutung von Bildungsforschung, Bildungssteuerung und Bildungsmonitoring sowie von Leistungsvergleichen sei. Die Kultusministerkonferenz habe bereits im Mai 2003 Empfehlungen eines Kerndatensatzes, d.h. eine Liste von Merkmalen, die sich auf Schulen, Klassen, Unterrichtseinheiten, Schüler, Absolventen und Lehrkräfte beziehen, verabschiedet.

Die aktuell im Einsatz befindlichen Programme an den Schulen können dies nur unzureichend abbilden. Überdies sei die Qualität der aufgerufenen Daten unzureichend. Die einzelnen entwickelten Insellösungen der Schulträger können nicht zu einem einheitlichen Landessystem führen. Frau Becker betont, dass das Bildungsministerium die europaweite Ausschreibung zur Entwicklung eines Bildungsmanagementsystems vorsehe, die bis Ende 2017 abgeschlossen sein solle. Das Bildungsministerium beabsichtige, bis 2020 die Grundschulen als erste Schulform in das landeseinheitliche BMS-LSA einzubinden. Deshalb sei eine Neuregelung des § 84 f Schulgesetz neu notwendig, um sowohl die öffentlichen Schulen als auch die Schulen in freier Trägerschaft zur Einführung dieses Systems zu verpflichten. Am 4.10.2017 habe das Bildungsministerium unter Beteiligung des Landesschulamtes und des Statistischen Landesamtes den SGSA sowie Vertreterinnen und Vertreter von zwei städtischen Schulträgern und einem verbandsgemeindlichen Schulträger zu einem Erfahrungsaustausch zum Projekt Bildungsmanagement eingeladen.

Die kommunalen Vertreter haben sich dabei vorrangig kritisch zum Bildungsmanagementsystem geäußert. Die Bewertung der kommunalen Praktiker sei in der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände, die mit dem Vorbericht versandt wurde, zur 14. Schulgesetznovelle eingeflossen. In der Bewertung der kommunalen Spitzenverbände wurde auch auf die abgeschlossene Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit in den Bereichen Information- und Kommunikationstechnologie sowie E-Government verwiesen, in dem die Vereinbarungspartner zur gegenseitigen Abstimmung, so bei Standardanwendungen und Verfahren mit kommunalen Bezug eingeführt werde, aktualisiert werden, hingewiesen.

Frau Becker führt weiter aus, eine Reihe von Mitgliedern hätten darauf hingewiesen, dass das vorgelegte Bildungsmanagementsystem nur den Bereich Schule umfassen solle. Zu bedenken sei aber, dass viele Kommunen bereits über Förderprogramme wie „Bildung integriert“ das lebenslange Lernen in den Mittelpunkt der Arbeit gestellt haben. Dabei werden insbesondere auch die Bereiche der Kindertagesbetreuung und der Ausbildung erfasst. Deshalb bestehe die Notwendigkeit, sowohl den Bedarf für eine einheitliche Software-Lösung wie auch die daraus folgenden Schnitt- und Finanzierungsfragen mit den Schulträgern ohne zeitlichen Druck zu diskutieren.

Der Schul-, Kultur und Sportausschuss des SGSA hat sich in seiner 47. Sitzung am 8.11.2017 mit dem BMS-LSA befasst und die heute vorliegende Beschlussempfehlung ausgesprochen.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

- 1. Das Präsidium lehnt die für die Träger der Grundschulen verpflichtende Einführung eines Bildungsmanagementsystems ab.**

Die Vorgabe eines einheitlichen Schulverwaltungsprogramms stellt einen Eingriff in die kommunale Organisationshoheit und damit in den eigenen Wirkungskreis der kommunalen Schulträger dar und bedarf deshalb einer hinreichenden Begründung, die bisher nicht erkennbar ist. Dies gilt besonders dann, wenn Kommunen bereits Schulverwaltungsprogramme erfolgreich eingeführt haben.

Die Einführung eines landeseinheitlichen Schulverwaltungsprogramms lässt zudem einen erheblichen finanziellen Folgeaufwand für die Pflege und Aktualisierung des Programms, die Programmierung der Schnittstellen zu den anderen Verwaltungsprogrammen der Kommunen und für die Bereitstellung der erforderlichen Hardware erwarten.

Das Bildungsmanagementsystem soll nur den Bereich Schule umfassen. Zu bedenken ist aber, dass viele Kommunen bereits über Förderprogramme wie „Bildung integriert“ das lebenslange Lernen in den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellen. Dabei werden insbesondere auch die Bereiche Kindertagesbetreuung und Ausbildung erfasst. Kommunen bauen dabei ein über den Schulbereich hinausgehendes Bildungsmonitoring und -management auf, das ggf. nicht kompatibel ist mit dem ausschließlich auf Schule zielenden Bildungsmanagement des Landes.

- 2. Das Präsidium sieht deshalb die Notwendigkeit, sowohl den Bedarf für eine einheitliche Software-Lösung wie auch die daraus folgenden Schnittstellen- und Finanzierungsfragen mit den Schulträgern umfassend und ohne zeitlichen Druck zu klären.***

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 7 - Bundesfinanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen

Herr Leindecker berichtet, dass in der Sitzung der Finanzstrukturkommission am 16.10.2017 eine Diskussion zu dem Thema stattgefunden habe. Entsprechend der Vorgaben des Bundes für diese Finanzhilfen werden 20 Gemeinden in Sachsen-Anhalt keine Zuwendungen erhalten.

Herr Langhoff ergänzt die Ausführungen von Herrn Leindecker und weist auf die Historie zum Entstehen der Bundesfinanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur hin. Seinerzeit seien kritische Stimmen auf Bundesebene geäußert worden, dass der Bund keine Schulinfrastruktur fördern dürfe. Der Bund habe die Notwendigkeit des Investitionsstaus im Schulbereich erkannt und stelle Mittel zur Verfügung. Das Land Sachsen-Anhalt erhalte etwa 117 Mio. €. Die Förderquote belaufe sich auf 90 %, eine gemeindliche Eigenbeteiligung sei in Höhe von 10 % notwendig. Nach wie vor liege in Sachsen-Anhalt keine Richtlinie zur Umsetzung des Programms vor. Es sei offen, wie das Land Sachsen-Anhalt den Begriff finanzschwache Kommune gemäß § 4 Verwaltungsvereinbarung definieren wolle.

Konsens sei innerhalb der Finanzstrukturkommission, dass möglichst viele Schulträger an dem Programm teilnehmen können. Nach den Vorgaben des § 4 der Verwaltungsvereinbarung seien Kriterien zur Definition der Finanzschwäche zu wählen, infolge derer bis zu 85 % der Gemeinden Fördermittel erhalten sollen. Wobei dann zu beachten sei, dass mindestens 70 % der dem Land zur Verfügung stehenden Bundesmittel in höchstens 50 % der finanzschwachen Gemeinden/Gemeindeverbände verwendet werden. Das Land Sachsen-Anhalt habe derzeit 133 Schulträger, wovon entsprechend der Regelung der Verwaltungsvereinbarung 75 %, das heißt 113 Schulträger, Empfänger der Bundesfinanzhilfen sein könnten. Die Berechnungsvariante selbst sei noch nicht endgültig. Allerdings gebe es die politische Aussage, dass die kreisfreien Städte diesmal nicht unberücksichtigt bleiben.

Die Empfänger werden in drei Gruppen gegliedert. Es werden Schulträger der Landkreise, der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden gebildet. Eine mögliche Größe zur Beurteilung der Finanzschwäche könnten die in 2017 ausgereichten durchschnittlichen Schlüsselzuweisungen in der jeweiligen Gruppe sein. Die durchschnittliche Größe der Schlüsselzuweisungen könnte dann die Fördergrundlage bilden. In einer zweiten Entscheidung könnte eine Verteilung der tatsächlichen Mittel nach Schülerzahlen erfolgen. Dabei müsse zu bedenken gegeben werden, dass 70 % aller Schüler in den Schulen der Landkreise beschult werden. Die Regelungen für Verbandsgemeinden stellen sich deutlich schwieriger dar.

Herr Langhoff sagt, dass dazu die Schlüsselzuweisung der einzelnen Mitgliedsgemeinden betrachtet werden. Habe eine Verbandsgemeinde eine steuerstarke Mitgliedsgemeinde, könnte die Verbandsgemeinde insgesamt als nicht finanzschwach gelten. Eine Anhörung zum Vorgang sei für Mitte Dezember bis Mitte Januar geplant, allerdings müsse das Land bis zum 31. Dezember 2017 an den Bund die Kriterien für finanzschwache Kommunen melden.

Herr Schulz fragt, wie wahrscheinlich es sei, dass die zur Verfügung stehenden Mittel nach Schülerzahlen verteilt werden. Herr Langhoff erläutert, dass die Mittel zunächst nach den noch festzulegenden Kriterien die Finanzschwäche verteilt werden. Erst in einer zweiten Stufe komme es zur Binnenverteilung und diese könnte gegebenenfalls nach Schülerzahl erfolgen. Die derzeitige Information aus der Landesregierung gehe davon aus, dass ca. 20 Schulträger keine Mittel erhalten und die Mittel nicht geringer als 40.000 € je Schulträger seien sollen.

Herr Präsident Dr. Trümper berichtet, dass dieses Programm nur mittelbar den Städten und Gemeinden helfen könne. Die Landeshauptstadt Magdeburg habe derzeit 3.500 neue Schüler in den einzelnen Schulformen aufzunehmen. Ein Programm für einen reinen Schulneubau gebe es nicht. Herr Schulz fragt, inwieweit bei der Einreichung des Antrages bereits ein konkretes Projekt vorliegen und entwickelt sein müsse. Herr Langhoff antwortet, dass bei einer positiven Entscheidung das Geld bis 2023 abrufbar sei. In diesem Zeitraum könne das Vorhaben entwickelt werden.

Herr Präsident Dr. Trümper berichtet zudem in diesem Zusammenhang, dass für das Förderprogramm STARK III plus EFRE die Landesregierung zwischenzeitlich mehrmals und unterschiedliche Antragsunterlagen angefordert habe. Ein konkreter Bescheid liege immer noch nicht vor. Ein Datum, wann mit der Bescheidung zu rechnen sei, auch nicht. In der Zwischenzeit ändern sich Vorschriften und es sind neue Planungen notwendig. Dies sei ein unhaltbarer Zustand. Herr Kuras bestätigt die Aussage von Herrn Präsident Dr. Trümper und Herr Langhoff sagt die Prüfung des Sachverhaltes zu.

Herr Leindecker ergänzt die Aussagen von Herrn Langhoff und teilt mit, dass in einem Gespräch mit Herrn Kroll, EU-Verwaltungsbehörde, die Anforderungsvoraussetzungen eingegrenzt werden sollen. Herr Langhoff erläutert, dass für das Förderprogramm STARK III plus EFRE es zu Umschichtungen im Jahr 2018 kommen werde. Die Ursache hierfür sei, dass zu wenig Kommunen Anträge auf Förderung gestellt haben.

Herr Präsident Dr. Trümper sagt, dass die Landesprogramme ein wesentlich kürzeres Verwaltungsverfahren nach sich ziehen würden, als dies bei den europäischen Programmen zu verzeichnen sei. Mitunter vergehen 8-9 Monate bis erste Änderungen nach Antragsabgabe oder Ergänzungen eingefordert werden. Herr Loeffke fragt, ob die Eigenmittel in Höhe von 10 % aus dem Programm zur Verbesserung der Schulinfrastruktur auch durch andere Fördermittel

abgedeckt werden könnten. Herr Langhoff verneinte dies und weist auf ein Doppelförderungsverbot hin.

Zu TOP 8 - Ausbildung für die Laufbahn allgemeine Verwaltung, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (gehobener Dienst) im Rahmen eines dualen Studiums; Gemeinsame Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt

Herr Liebenehm berichtet, seit der sogenannten Externalisierung des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege des Landes Sachsen-Anhalt im Jahr 1998 werde der Beamtennachwuchs im gehobenen Dienst im Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz im Rahmen eines siebensemestrigen Studiums ausgebildet. Von den Absolventen der Studiengänge seien zuletzt nur ca. 38 % in Sachsen-Anhalt (und von diesen nur ein geringerer Teil bei kommunalen Arbeitgebern) geblieben, während 24 % zu Arbeitgebern nach Niedersachsen und 38 % in das übrige Bundesgebiet gegangen seien. Unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung sei ein erhöhter Bedarf an Laufbahnbewerbern für den gehobenen Verwaltungsdienst in den Kommunalverwaltungen gegeben. Deshalb komme dem Fachhochschulstudium in Halberstadt eine hohe Bedeutung zu. In der Vergangenheit habe es allerdings oftmals Kritik an den Inhalten der Studiengänge und über die fehlende Verzahnung zwischen der theoretischen und praktischen Ausbildung gegeben. Es wurden dabei besonders fehlende Kenntnisse in den Bereichen der Rechtsanwendung und Bescheidtechnik konstatiert.

Herr Liebenehm führt weiter aus, dass deshalb auch als Bestandteil des Koalitionsvertrages ein Prüfauftrag zur Wiedereinführung eines internen Studienganges im Rahmen der Fachhochschulausbildung formuliert worden sei. Die dafür notwendige Akkreditierung des Bachelor-Studienganges müsse allerdings kurzfristig aufgrund der Änderungen seit dem Bologna-Prozess gewährleistet werden. Deshalb hätten Innenministerium und Wirtschaftsministerium entschieden, die Ausbildung für den ehemals gehobenen Verwaltungsdienst nicht zu „re-internationalisieren“ und praktikable Umsetzung des Koalitionsvertrages an der Hochschule Harz ergebnisoffen zu prüfen.

Der Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz habe deshalb vorgeschlagen, ein duales Studium einzuführen. Dabei solle die zeitliche Gliederung und die Inhalte des siebensemestrigen Studienganges unverändert bleiben. Die Kommunen könnten selber ihre Studenten auswählen, mit ihnen ein Studienvertrag abschließen und sie zum Studium an den Fachbereich Verwaltungswissenschaften entsenden. Das Studium erfolge entsprechend der Studienordnung für die Studiengänge „Öffentliche Verwaltung“ oder „Verwaltungsökonomie“ und endet nach 3,5 Jahren, sieben Semester, mit einem Bachelor-Abschluss und der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt. Das Studium beinhalte zu absolvierende Praktika von insgesamt 12 Monaten sowie 14 Wochen vorlesungsfreien Zeit. Diese Zeit leisten die Studierenden bei ihren Ausbildungsbehörden ab.

Die kommunalen Spitzenverbände und der Kommunale Arbeitgeberverband hätten daher eine Arbeitsgruppe gebildet und Entwürfe einer „Empfehlung duales Studium Hochschule Harz“, eines Studienvertrages und einer Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule Harz, erarbeitet, welche dem Vorbericht beigelegt seien. Es sei die Zahlung einer Vergütung, die sich an der entsprechenden Regelung für die Ausbildungsvergütung der Verwaltungsfachangestellten anlehne, geplant. Auch die Regelung des Bundesurlaubsgesetzes und die Übernahme von

Reisekosten in einem gewissen Umfang sei geplant. Der Studierende müsse sich verpflichten, die von der Kommune getragenen Kosten teilweise zu erstatten, sofern er bei einem entsprechenden Angebot nach Abschluss des Studiums nicht für den im Studienvertrag festgelegten Zeitraum im Dienst der Kommune verbleibe. Die Absolvierung des dualen Studiums und die Finanzierung seien derzeit weder tarifrechtlich noch beamtenrechtlich geregelt. Die Kommunen könnten jedoch nur im Rahmen der gesetzlich und tarifrechtlichen Vorschriften Personalausgaben leisten, dies schreibe der § 76 Abs. 2 KVG LSA vor.

Bei den im Rahmen eines privatrechtlichen Studienvertrages zu erbringenden Arbeitgeberleistungen handle es sich somit um übertarifliche Leistungen. Daher sei eine Ausnahmegenehmigung des Ministeriums für Inneres und Sport gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA notwendig. Das Ministerium für Inneres und Sport plane parallel, die Anwärterschaft für diese Studiengänge einzuführen und bereite den Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und die notwendigen Rechtsänderungen in der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land Sachsen-Anhalt vor.

Herr Liebenehm führt weiter aus, dass die Nachwuchsgewinnung und -Bindung insbesondere aufgrund der demographischen Entwicklung zwingend notwendig ist. Bei Beibehaltung der bisherigen Verbeamtungspraxis über den „anderen Bewerber“ dauere es bis zur Laufbahnbefähigung rd. sechs Jahre. Die Ausbildung in Halberstadt werde nach dreieinhalb Jahren abgeschlossen und somit stünden Nachwuchskräfte den Verwaltungen schneller zur Verfügung. Die Defizite, welche Absolventen insbesondere in den Themengebieten haben, müssten bei der anstehenden Re-Akkreditierung der Studiengänge im Jahr 2020 Anlass für inhaltliche Änderungen bei den Studieninhalten sein.

Herr Dr. Wiegand sagt, dass der Studienplan an der Hochschule Harz nicht ausreichend sei, um in den kommunalen und Landesverwaltung tätig sein zu können. Es müsse zwingend umgehend der Studienplan überarbeitet, ergänzt und verändert werden. Deshalb könne er dem vorgelegten Beschlussvorschlag nicht zustimmen. Eine Änderung der APVO durch das Ministerium für Inneres und Sport werde die dargelegten inhaltlichen Mängel nicht ausgleichen können.

Herr Liebenehm gibt zu bedenken, dass eine kurzfristige inhaltliche Änderung für die Studieninhalte an der Hochschule Harz nicht möglich sei und deshalb die Re-Akkreditierung der richtige Weg sei. Eine mittelfristige Änderung sei aber zwingend notwendig. Die Nachwuchskräftegewinnung in den Verwaltungen sei aber kurzfristig notwendig.

Herr Kuras fragt, inwieweit für jeden Studierenden dann eine einzelne Genehmigung beim Innenministerium für den Abschluss eines Studienvertrages notwendig sei. Herr Liebenehm sagt, dass mit der geplanten Pauschalgenehmigung alle Studienverträge in den kommunalen Verwaltungen abgedeckt seien. Herr von Holly lehnt die Änderung der Ausbildung ab. Die Ausbildung vom Facharbeiter zur Angestellten- bzw. Beschäftigtenprüfung 2, sehe er als die qualitativ bessere und zuverlässigere an. Auch hier könne sich die Verwaltung, insbesondere im ländlichen Raum, eigene Kandidaten suchen.

Herr Stöhr gibt zu bedenken, dass die Qualität zur Ausbildung am Kommunalen Studieninstitut für den Beschäftigtenlehrgang 2 ebenfalls zu verbessern sei und auch hier erhebliche Mängel, besonders in der Bescheidtechnik zu verzeichnen sei.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

1. ***Die Einführung eines dualen Studiums an der Hochschule Harz, Fachbereich Verwaltungswissenschaften, ist ein geeignetes Instrument zur Nachwuchsgewinnung und -Bindung im Bereich des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Kommunen und wird ausdrücklich begrüßt.***
2. ***Den Entwürfen***
 - a) ***einer gemeinsamen Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt zur übertariflichen Förderung des dualen Studiums in den Studiengängen „öffentliche Verwaltung“ und „Verwaltungsökonomie“,***
 - b) ***eines Vertrages zur Durchführung des dualen Studiums (Studienvertrag) sowie***
 - c) ***einer Kooperationsvereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Hochschule Harz***

wird zugestimmt.
3. ***Die mit Blick auf die übertariflichen Leistungen im Rahmen des dualen Studiums erforderliche Genehmigung gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA ist gemeinsam mit dem Landkreistag und dem Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt beim Ministerium für Inneres und Sport zu beantragen.***

Abstimmungsergebnis: Beschlossen, mit zwei Gegenstimmen, davon eine Gegenstimme von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wiegand, Stadt Halle (Saale), der um protokollarischen Vermerk bat.

Zu TOP 9 - Entwurf einer Rahmenvereinbarung zwischen dem SGSA und dem MDR über den einmaligen Abgleich des Meldedatenbestandes gemäß § 14 Abs. 9 a Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV)

Herr Leindecker verweist auf die Ausführungen im Vorbericht und die in den bisher stattgefundenen Diskussionen zu dem Thema. Entsprechend des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages werde zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes zum 1. Januar 2018 ein weiterer Abgleich entsprechend Abs. 9 durchgeführt und übermitteln die Meldebehörden die Daten bis längstens 31.12.2018. In den drei Bundesländern solle die Datenübermittlung dezentral über die Meldebehörden und nicht über das Landesspiegelregister erfolge. Aus den Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages ergebe sich, dass der einmalige Meldedatenabgleich kostenersatzungspflichtig sei.

Bereits in den Verhandlungen zum Rahmenvertrag zum einmaligen Meldedatenabgleich wurden Probleme bei der Aushandlung der Kostenpauschale, damals seinerzeit 0,05 € pro Datensatz, als außerordentlich schwierig angesehen. Diesmal sei technisch allerdings sichergestellt, dass sich die Landesrundfunkanstalten mit den im Meldewesen vorhandenen standardisierten

Datensatzbeschreibungen und den entsprechenden Übermittlungsprotokollen beginnen können. Dadurch habe sich - so die Auffassung des MDR - der Entwicklungsaufwand reduziert. Es wurde nunmehr eine Pauschale je Datensatz bei 0,03 Cent vereinbart. Entsprechend dem Vorbild der Rahmenvereinbarung anderer Bundesländer habe der MDR eine einwohnerbezogene Staffel mit Pauschalvergütungen vorgeschlagen. Es werde dabei die Einwohnerzahl der Statistischen Landesamtes, Stichtag 30.12.2015 angesehen.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

***Das Präsidium stimmt dem Abschluss einer „Rahmenvereinbarung über den Melde-
datenabgleich gemäß § 14 Abs. 9a Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) auf der
Grundlage des dem Vorbericht beigefügten Entwurfs zu.***

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 10 - Antrag der Hansestadt Stendal auf Mitfinanzierung der Kosten zum Führen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Bezug auf die Höhe der Strafzinsen aus dem Förderbescheid des Landes zur Städtebauförderung

Herr Leindecker weist auf die Ausführungen im Vorbericht zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Hansestadt Stendal in Bezug auf die Festsetzung der Strafzinsen aus dem Förderbescheid des Landes zur Städtebauförderung. Entsprechend der landesrechtlichen Regelungen habe das Land Sachsen-Anhalt durchaus ein freies Ermessen bei der Festsetzung der Höhe der Zinsen. Die aktuelle Zinslage zeichnet sich dadurch aus, dass der vom Land geforderte Zinssatz gegenüber der Hansestadt Stendal nicht zu erreichen sei. Dies sei in Ausübung des Ermessens des Landes allerdings nicht zu erkennen.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren in Bezug auf die Festsetzung der Strafzinsen aus dem Förderbescheid des Landes zur Städtebauförderung wird der Hansestadt Stendal eine Mitfinanzierung aus dem Prozesskostenfonds mit einem Betrag in Höhe von maximal 500 € gewährt, soweit die Stadt nach Abschluss des Verfahrens mindestens Kosten in dieser Höhe zu tragen hat.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 11 - Personalangelegenheiten; Entscheidung über die Besetzung der ausgeschriebenen Referentenstelle in Referat 4

Herr Leindecker weist auf die mit dem Vorbericht versandten Unterlagen und die in der 176. Präsidiumssitzung vorgelegten Bewerbungsmappen der Bewerber sowie die ausgereichte Tischvorlage hin. Nach der Durchführung der Vorstellungsgespräche der wie im Vorbericht ausgewiesenen sechs Kandidatinnen und Kandidaten habe sich gezeigt, dass Frau Stefanie Brüning die geeignete Kandidatin für die Referentenstelle des Referates 4 sei. Sie habe bereits in einem kommunalen Spitzenverband gearbeitet und kenne somit das Zusammenspiel der

Tätigkeit zwischen Mitgliedern, Landesregierung und Landtag. Es werde ein Anstellungsvertrag A 13 aufgrund der Regelungen der Umlage des Kommunalen Versorgungsverbandes vorgeschlagen. Die Mindestprobezeit belaufe sich auf ein Jahr. Es werde versucht, eine Einstellung zum 1. Januar bei 2018 zu erreichen.

Herr Loeffke fragt, warum keine Bewerberin oder kein Bewerber aus dem Land Sachsen-Anhalt berücksichtigt wurde. Herr Dr. Trümper unterstützt diese Aussage und stellt heraus, dass es durchaus diskussionswürdig sei, einen Bewerber aus Sachsen-Anhalt einzustellen.

Herr Küper gibt zu bedenken, dass nicht zwingend ein heimischer Bewerber tatsächlich besser geeignet sei. Die Stadt Naumburg werde zum 1. Februar 2018 einen neuen Juristen einstellen. Dieser Bewerber komme aus Leipzig. Ein eigener Bewerber konnte entsprechend den Unterlagen nicht gefunden werden. Herr Küper ist der Auffassung, dass es nur einen Lokalbonus bei gleicher Befähigung geben könne.

Herr Liebenehm erklärt, dass 10 Bewerbungen in der Landesgeschäftsstelle auf die ausgeschriebene Referatsstelle eingegangen seien. Vier Bewerber erfüllten die Voraussetzung aufgrund ihrer Qualifizierung nicht. Mit den übrigen sechs Bewerberinnen und Bewerbern wurden Vorstellungsgespräche geführt. Wie der Anlage zum Vorbericht zu entnehmen sei, waren nur zwei Bewerberinnen in der Lage, die Voraussetzungen im besonderen Maße im Hinblick auf die erwarteten Kommunalenerfahrungen zu erfüllen. Alsdann erläutert er die Überlegungen, die zu dem Vorschlag geführt haben, Frau Brüning einzustellen.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

1. ***Auf Vorschlag des Landesgeschäftsführers wird als Referentin für das Referat 4 (Bauen, Umwelt, Kommunalwirtschaft, ländlicher Raum) zum nächstmöglichen Zeitpunkt Frau Stefanie Dorothea Brüning eingestellt.***
2. ***Es wird ein Anstellungsvertrag unter Zugrundelegung des Landesbeamtenrechtes (Recht der Laufbahnbeamten im Beamtenverhältnis auf Probe) nach der Besoldungsgruppe A 13 LBesG LSA abgeschlossen.***

Der Landesgeschäftsführer wird ermächtigt, hauptberufliche Zeiten aus früheren Beschäftigungsverhältnissen auf die Probezeit anzurechnen, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung der Tätigkeit beim Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt gleichwertig ist. Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 12 - Sachstand der Vorbereitungen für die Klausurtagung und Mitgliederversammlung 2018

Herr Leindecker berichtet, dass für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung 2018 in der Stadt Weißenfels bereits Herr Staatssekretär Richter ein Referat zur digitalen Landesverwaltung und der Vernetzung mit den Kommunen angeboten habe. Des Weiteren informiert er, dass die Klausurtagung am 16./17.4.2018 in der Landessportschule der Hansestadt Osterburg durchgeführt werde und verweist auf den ersten Ablaufplan.

12.1 Kreisvorstandskonferenzen am 11.6.2018 und 22.10.2018; Festlegung der Veranstaltungsorte

Herr Leindecker sagt, dass die 56. KVK am 11.06.2018 und die 57. KVK am 22.10.2018 durchgeführt werden. Er bittet um Vorschläge zu Tagungsorten. Auf Einladung der Stadt Ilseburg findet die 56. KVK am 11.6.2018 in Ilseburg statt. Die 57. KVK findet auf Einladung der Verbandsgemeinde Egelner Mulde am 22.10.2018 im Rathaus der Stadt Egelner statt.

Zu TOP 13 - Mitteilungen

13.1 *Wanderausstellung Krieg in der Heimat - eine regionale Geschichte des Ersten Weltkrieges*

Das Präsidium nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

13.2 *Auflösung der „Arbeitsgemeinschaft Feuerwehren“ im SGSA*

Das Präsidium nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

13.3 *Umsetzung von § 10 Abs. 3 BrSchG*

Herr Liebenow verweist auf den Vorbericht und hierbei insbesondere auf die Möglichkeit des § 10 Abs. 3 Brandschutzgesetz neu hin, wonach Gesundheitsschäden von Feuerwehrangehörigen, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind oder sich verschlechtert haben und nicht den Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalles entsprechen, können ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches aus einem gesonderten Fonds der Gemeinden entschädigt werden. Mit der Verwaltung des Fonds und der Durchführung der Entschädigung könne der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Träger der Feuerwehren beauftragt werden.

Der Rechts- und Verfassungsausschuss habe sich mit dem Sachverhalt in seiner letzten Sitzung am 18.10.2017 beschäftigt. Der Rechts- und Verfassungsausschuss sehe für die Bildung des Fonds keinen Bedarf. Es sei zu berücksichtigen, dass die Feuerwehrkameraden auch aktuell nicht direkt bloßgestellt seien, da die gesetzlichen Krankenkassen zumindest den allgemeinen Grundschutz gewährleisten. Auch der Arbeitskreis Allgemeine Rechtsangelegenheiten, welcher am 25.10.2017 sich mit dem Sachverhalt beschäftigte, sehe keinerlei Bedarf und daher keine Notwendigkeit, für die Einrichtung solch eines Fonds. Wegen der Ungleichbehandlung der Kameraden, die in einer solventen oder Konsolidierungsgemeinde aktiv sind, seien diese Zahlungen letztendlich abzulehnen.

Der Städte- und Gemeindebund werde den Sachverhalt nicht weiterverfolgen.

13.4 *Glasfaser-Breitband-Anschluss für alle Schulen*

Das Präsidium nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

13.5 Mitgliedschaft der kommunalen Spitzenverbände im Landesdenkmalrat

Das Präsidium nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

Herr Leindecker informiert, dass eine Clearingstelle für Denkmalschutz unter Mitarbeit von Frau Dr. Wendland geplant sei.

Zu TOP 14 - Anfragen und Anregungen

Herr Loeffke informiert über Aktivitäten des MULE zur Änderung der Verwaltung und Pflege der Kommunalwälder in Sachsen-Anhalt. Insbesondere kleinere und mittlere Gemeinden würden bei einer geplanten Änderung, dass das LZW dies nicht mehr übernehme, in Schwierigkeiten geraten.

Herr Leindecker verweist auf das OVG-Urteil Düsseldorf hinsichtlich der Vermarktung des Holzes aus Kommunalwäldern. Der Vorsitzende des Gemeinsamen Forstausschusses „Deutscher Kommunalwald“, Herr Manns, arbeite derzeit an einem entsprechenden Rechtsgutachten.

Frau Laumann ergänzt und berichtet, dass sie zu der Problematik Verwaltung und Pflege des Kommunalwaldes mit dem zuständigen Referatsleiter des MULE gesprochen habe. Das MULE müsse derzeit eine Aufgabenkritik für die einzelnen Abteilungen und Landesbetriebe durchführen. Zurzeit sei aber noch nicht absehbar, inwieweit es Veränderungen in den Vereinbarungen zur Pflege und Verwaltung des Kommunalwaldes, so insbesondere Flächen kleiner 10 ha, geben werde. Sobald entsprechende Ergebnisse vorliegen, werde die Landesgeschäftsstelle informiert und gemeinsame Gespräche gesucht. Herr Loeffke regt an, eine Abfrage im Verband über den Bestand und der Größe der Kommunalwälder vorzunehmen.



Dr. Lutz Trümper
Präsident



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer



Sylvia Laumann
Protokollführerin